

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 32	S0102/17	03.04.2017
zum/zur		
F0062/17 – Fraktion DIE LINKE/future!, SR Dennis Jannack		
Bezeichnung		
Jesidische Flüchtlinge in Magdeburg		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	11.04.2017	

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

2016 wurden über 29.000 Jesiden als Flüchtlinge anerkannt. Der Großteil der Flüchtlinge stammt aus dem Irak und aus Syrien. Wenn das BAMF die Herkunft von Jesiden nicht eindeutig klären kann, gewährt es nur einem Teil von ihnen Asyl. 2015 gab es ca. 450 unklare Fälle. Diese unklaren Fälle, unklar, weil meist die Papiere auf der Flucht verloren gegangen sind, haben meist keine Aussicht auf Schutz vor Verfolgung. Mitunter werden Jesiden aus dem Irak zu armenischen Staatsbürgern gemacht. Auch in Magdeburg gibt es solche Fälle. So wird eine jesidische Familie mit drei Kindern, von denen zwei 2010 und 2011 in Deutschland geboren sind, aufgefordert, ihre Wohnung zu kündigen. Zudem werden Leistungen gekürzt. Die Familie lebt seit 2009 in Deutschland. Sie reisten als Jesiden aus dem Irak nach Deutschland ein. Von den Schleppern wurden ihnen die Papiere weggenommen. Im September 2009 wurde ihr Asylantrag als offensichtlich unbegründet das erste Mal abgelehnt. Seit 11.11.2009 gelten sie als vollziehbar ausreisepflichtig. Im September 2015 erfolgte ein Wiederaufnahmeverfahren von Amts wegen. Auch dieses wurde abgelehnt. Der Familie wird vorgeworfen, dass sie sich rechtsmissbräulich in Deutschland aufhalte und ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkomme. Geburtsurkunden in ihrer Heimat existieren nicht, dies wurde auch mehrmals gegenüber den Behörden erklärt. Im Februar 2017 stellte die Familie erneut einen Asylantrag. Im Januar 2017 erhielt die Familie vom Sozialamt Magdeburg die Ankündigung der Anspruchseinschränkung gem. §1aAsylbLG.

Seit Februar 2017 muss die 5 köpfige Familie 2 Erwachsene und 3 Kinder 10, 6, 5 Jahre von 400 Euro im Monat leben. Aktuell haben sie die Aufforderung erhalten ihre Wohnung zu kündigen, um spätestens im Juni 2017 in eine kommunale Wohnung bzw. Wohnheim der Stadt Magdeburg zu ziehen.

Die Familie lebt nun bereits seit 8 Jahren in Deutschland, sie haben sich gut integriert das älteste Mädchen besucht eine Grundschule und wechselt im nächsten Schuljahr auf ein Gymnasium. Die jüngeren Kinder besuchen einen Kindergarten. Die Eltern sprechen gut Deutsch, einer Arbeit können sie auf Grund ihres Duldungsstatus nicht nachgehen.

Beantwortung durch die Verwaltung

- 1. Wie viel in Magdeburg lebende Jesiden welchen Alters sind von Abschiebungen bedroht?**
- 2. Aus welchen Ländern kommen diese Personen?**
- 3. In welche Länder sollen sie ausreisen bzw. abgeschoben werden?**

Die Religionszugehörigkeit eines ausländischen Staatsangehörigen ist kein zulässiges Erfassungsmerkmal in ausländerrechtlichen Verfahren. Aus diesem Grund können hierzu keine statistischen Erhebungen erfolgen.

In § 64 Aufenthaltsverordnung sind die zu erhebenden zulässigen Daten abschließend aufgeführt.

4. Ist die Weigerung der freiwilligen Ausreise ein hinreichender Grund für eine Kürzung von Leistungen nach dem AsylbLG?

In dem § 1a Asylbewerberleistungsgesetz beinhaltet die Sanktionierung vorwerfbarer Pflichtverletzungen. Hier sind unterschiedliche Tatbestandsvoraussetzungen hinsichtlich einer Leistungskürzung verankert und in Abs. 2 heißt es „Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 5, für die ein Ausreisetermin und eine Ausreisemöglichkeit feststehen, haben ab dem auf den Ausreisetermin folgenden Tag keinen Anspruch auf Leistungen nach den §§ 2, 3 und 6, es sei denn, die Ausreise konnte aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht durchgeführt werden....“.

Ein weiterer Grund für eine Kürzung der Leistungen sind die Identitätstäuschung, fehlende Mitwirkung die das Verschulden begründen, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können.

5. Auf welcher Rechtsgrundlage beruht die Kürzung der Leistung für die Kinder?

Im § 1a AsylbLG in Verbindung mit § 1 AsylbLG ist der Personenkreis beschrieben, der gekürzte Leistungen erhält.

6. Auf welchen rechtlichen Grundlagen beruht die Mitwirkung des Sozialamtes an Maßnahmen, die zur freiwilligen Ausreise zwingen sollen bzw. Maßnahmen, die die Abschiebungen vorbereiten?

Das Sozial- und Wohnungsamt ist über bevorstehende freiwillige Ausreisen und Abschiebungen informiert. Eine Mitwirkung an Maßnahmen, diese Ausreisen vorzubereiten findet nicht statt. Das Verfahren zur Umsetzung von freiwilligen Ausreisen und Abschiebungen obliegt der Zuständigkeit der Ausländerbehörde.

Das Sozial- und Wohnungsamt ist nicht in der Zuständigkeit, Personen zu einer freiwilligen Ausreise zu zwingen bzw. an Maßnahmen mitzuwirken, die die Abschiebung vorbereiten

7. Wie verhält es sich mit dem Vertrauensschutz gegenüber dem Sozialamt bei solchen Maßnahmen?

Die Verfahren der "freiwilligen Ausreise" und der "Abschiebungen" obliegen der Zuständigkeit der Ausländerbehörde. Das Sozial- und Wohnungsamt ist in diesen Verwaltungsakt nicht eingebunden, sondern wird nur über diesen informiert. Sollten gesonderte Leistungen notwendig sein, kann die betroffene Person beim Sozial- und Wohnungsamt vorstellig werden und sein Problem mit dem Sachbearbeiter besprechen. Somit wird der Vertrauensschutz der Person nicht verletzt.

8. Wie hoch sind die Unterkunftskosten in einer Sammelunterkunft im Vergleich zur Unterkunft in einer Mietwohnung?

Siehe Tabelle (Anlage 1).

9. Wie wird der Kinderschutz in den städtischen Unterkünften sichergestellt?

Im Rahmen der städtischen Unterkünfte bezogen auf die Gemeinschaftsunterkünfte zur Unterbringung von Asylbewerbern findet eine enge Zusammenarbeit zwischen der Sozialen Betreuung in den Gemeinschaftsunterkünften und den Sozialzentren des Jugendamtes sowie der Koordinationsstelle Kinderschutz statt. Verfahren zur Abprüfung einer möglichen Kindeswohlgefährdung bei gewichtigen Anhaltspunkten sind abgesprochen. Ein entsprechender Meldebogen liegt vor. Gemeinsam, nach Möglichkeit mit den Betroffenen, wird über geeignete Lösungen gesprochen und notwendige Interventionen umgesetzt.

In der täglichen Sozialen Beratung und Betreuung in den Gemeinschaftsunterkünften können Problemstellungen zur Kindeswohlgefährdung erkannt werden.
Die Möglichkeit einer anonymen Fallberatung zum Kinderschutz ist über die Koordinationsstelle Kinderschutz gegeben.
Ämterübergreifende Arbeitsgespräche zur Thematik Kindeswohl und Kinderschutz finden statt.

- 10. Sieht die Landeshauptstadt in der aufgezwungenen Verschlechterung der Wohnsituation einen Verstoß gegen die allgemeine Menschenwürde?**
- 11. Wie gewährleistet die Landeshauptstadt Magdeburg bei den oben beschriebenen Maßnahmen den Vorrang des Kindeswohls nach Artikel 3 UN-Kinderrechtskonvention?**
- 12. Gibt es bei der Abschiebung von Minderjährigen einen grundhaften Konflikt mit der UN-Kinderrechtskonvention?**
- 13. Wie werden die in der Kinderrechtskonvention beschriebenen Rechte bei und nach Abschiebungen gewährt und gesichert?**

Dem Kindeswohl, welches durch die Konvention geschützt ist, wird bereits mit in den Bescheiden der Ausländerbehörde Rechnung getragen. Ebenso wird dies ein Rechtsschutz vor den Verwaltungsgerichten berücksichtigt. Subsidiär auch noch von der Härtefallkommission. Allerdings werden die Artikel der Kinderrechtskonvention nicht separat geprüft, sondern bereits im Zusammenhang mit Art. 6 Abs. 2 GG und Art. 8 Abs. 1 der EMRK. Das Kindeswohl geht darin auf, das heißt fällt mit darunter. Außerdem besteht für gut integrierte Jugendliche der neu geschaffene und speziellere Paragraph 25a des Aufenthaltsgesetzes.

Ich verweise hierzu auf einen aktuellen Beschluss des Obergerichts des Saarlandes, insbesondere auf die Rn. 6 (siehe Anlage 2).

Hinzuweisen ist auch auf ein Beschluss des Verwaltungsgerichts Bremen vom 5. Januar 2016 speziell zu Art. 22 der Kinderrechtskonvention (siehe Rn. 15 des Beschlusses – Anlage 3). Danach begründet Art. 22 KRK keine subjektiven Rechte sondern verpflichtet die Mitgliedstaaten zu einem angemessenen Schutz und zu Hilfsmaßnahmen.

Dies im Einzelnen festzulegen, ist jedoch nicht Sache der Landeshauptstadt Magdeburg, sondern Sache des Gesetzgebers.

Die Ausländerbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg vollzieht im Rahmen der Abschiebung die bundesgesetzlichen Regelungen und hat daher in der Regel auch keine Spielräume. Es ist jedoch selbstredend, dass die Regelungen des Aufenthaltsgesetzes kompatibel mit UN Recht bzw. EU Recht sind. Davon ist auszugehen, solange nicht gerichtlich etwas anderes festgestellt ist.

14. Wird bei der Abschiebung von Minderjährigen die Kinderschutzbeauftragte informiert?

Nein. Es gibt keine rechtlichen Vorschriften, die bei einer Abschiebung die Beteiligung einer Kinderschutzbeauftragten vorsehen bzw. dieser spezifische Rechte hierbei einräumt. Die ABH ist weder berechtigt noch verpflichtet, entsprechende Informationen vorzunehmen.

Für eine Abschiebung maßgeblich und abschließend sind die speziellen Rechtsvorschriften sowie Ministerialerlasse. Darüber hinaus ist das Verfahren einer Abschiebung in der Leitlinie zur Durchführung von Abschiebungen und Rücküberstellungen durch die ABH der LHS MD im Jahr 2015 festgeschrieben und dem Stadtrat z.K. gegeben worden.

15. Welche Behörden wirken unterstützend bei der Abschiebung von Minderjährigen mit?

Zunächst ist anzumerken, dass eine Rückführung Minderjähriger grundsätzlich nur im Familienverband, d.h. mit den sorgeberechtigten Personen stattfindet. Eine Trennung von Sorgeberechtigten und deren minderjährigen Kindern/ Jugendlichen erfolgt nicht.

Neben den Behörden, die jede Abschiebung in der Vorbereitung begleiten (Rückkehrmanagement des Landes, die Landes –und Bundespolizei und der SOD) werden in Fällen in denen ein gesonderter Bedarf darüber hinaus festgestellt wird, auch andere Ämter (Gesundheitsamt, Jugendamt, Sozialamt oder die Landesaufnahmeeinrichtung) eingebunden.

Die konkrete Einzelmaßnahme am Tag der Abschiebung wird begleitet durch die Landes –und Bundespolizei, den SOD und sofern der Bedarf festgestellt wurde durch Ärzte oder Sanitäter, dem Jugendamt oder dem Sozialamt.

16. Haben Mitarbeiter, die an Abschiebungen beteiligt werden sollen, in der Vergangenheit demonstriert?

Dazu liegen keine Erkenntnisse vor.

Holger Platz

Anlagen:

Anlage 1 - Vergleich Gemeinschaftsunterkunft und Wohnung

Anlage 2 - Beschluss des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes

Anlage 3 - Beschluss des Verwaltungsgerichts Bremen